

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 215 - 216

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kann demnach bei einem die Besitzveränderung und das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache betreffenden Vertrage, über welchen nach Art. 14 des Not.-Ges. bei Meidung der Nichtigkeit eine Notariatsurkunde errichtet werden muß, über dasjenige, was die Betheiligten gewollt haben, aus der Urkunde ein Aufschluß nicht einmal durch Auslegung des Inhalts der Urkunde gewonnen werden, so kann ihr Wille, wenn auch über denselben Gewißheit bestehen mag, einen Anspruch auf Geltung nicht machen, weil die Erklärung dieses Willens nicht in jener Form erfolgt ist, in welcher sie abgegeben werden mußte, wenn sie rechtlich als abgegeben angesehen werden soll.

Hiefür spricht auch, daß die Vorschrift jenes Art. 14 auf der Rücksicht beruht, Gewißheit über den Willen der Betheiligten herzustellen — Verh. d. R. d. N. 1851 Beil.-Bd. I S. 31 — und daß dieser Zweck nicht durch die Notariatsurkunde, sondern bloß durch außerhalb derselben liegende Umstände erreicht werden würde, wenn man annehmen wollte, der wahre Wille müsse, wenn anders über den Vertrag eine Notariatsurkunde errichtet ist, selbst dann aufrecht erhalten werden, wenn der Inhalt der Urkunde für dasjenige, was die Betheiligten in der That vereinbart und gewollt haben, gar keinen Anhaltspunkt bieten sollte. Vgl. Smlg. Bd. 8 S. 497. Urth. v. 9. Febr. HWr. 6219.

Sachenrecht. Ueber Erlöschung dinglicher Lasten wegen späterer Aenderung der früheren Verhältnisse. Die im Jahre 1841 von v. B. als Gutbesitzer von C. übernommene Verpflichtung zur Unterhaltung eines in der Markung D. gelegenen Weges war an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gemeinde D. sich zur Herstellung

und Unterhaltung einer Strecke des zur Verbindung von G. mit W. bestimmten Weges bereit erklärt und dessen Ausführung wirklich zu Stande gebracht haben werde. Weil nun dieser Verbindungsweg in neuerer Zeit zur Distriktstraße erhoben und damit die Last des Unterhaltes vom Distrikt auf sich genommen wurde, glaubt v. B., daß damit auch seine Gegenleistung, die Unterhaltungspflicht jenes ersteren Weges, in Wegfall gekommen sei.

Das Obst. Vdg. hat diese Annahme als unrichtig erkannt aus folgenden Gründen: Der Vortheil, welcher mit Schaffung der jetzt bestrittenen Last der Begründer derselben für sein Gut G. zu erreichen beabsichtigt und zur Voraussetzung dafür gemacht hat, ist mit der unbestrittenen Herstellung und bisherigen Unterhaltung des Verbindungsweges von G. nach W. erreicht worden und besteht noch, und zwar — wie aus der Natur der Sache erklärlich und auch festgestellt ist — in erhöhtem und noch mehr als früher gesichertem Maße seit dieser Verbindungsweg eine nach den Regeln der Technik hergestellte und von den Beamten und technisch gebildeten Bediensteten der Distriktsgemeinde — §. 27 und 28 des Ges. v. 28. Mai 1852, betreffend die Distriktsräthe — beaufsichtigte Distriktstraße geworden ist. Die Voraussetzung, unter welcher jene Last entstand, ist also nicht weggefallen. Uebrigens ist es nicht richtig, daß die Erlöschung einer dinglichen Last überall dann eintrete, wenn die Voraussetzung, an welche sie ursprünglich geknüpft war, oder unter welcher sie entstand, wegfalle. Mittermaier d. Priv.-R. §. 198 II; Stobbe d. Priv.-R. 2. Aufl. §. 103 V.

Eine Anwendung der Grundsätze über Erlöschung von Servituten, Bayer. Landr. Th. II c. 7 §. 7 Nr. 4 und Thl. IV c. 1 §. 8, über bedingte Ver-